

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von phototherapeutischer Keratektomie.

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt

Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Augenheilkunde“

Facharzturkunde:

liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Nachweise

2.3.1 Nachweis über 10 selbstständig durchgeführte phototherapeutische Keratektomien mit dem Excimer-Laser

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

ODER

2.3.2 Nachweis über 10 selbstständig durchgeführte Eingriffe mittels eines Excimer-Lasers und Teilnahme an einer mindestens 2-stündigen Fortbildung zum Thema PTK

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3.3 Die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von ambulanten Operationen gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren nach § 115 b Abs. 1 SGB V

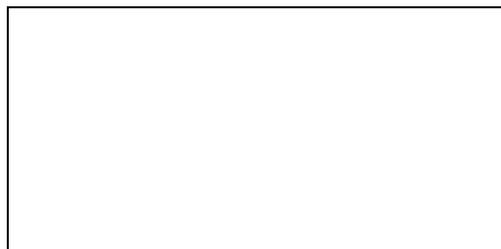
liegt der KVS vor wurde beantragt

3 Apparativ-technische Voraussetzungen

3.1 Excimer-Laser:

Hersteller: Typ: Baujahr:

Das genannte Gerät ist geeignet, oberflächliche Anteile der Hornhaut bis ca. 100 µm Tiefe durch Laserimpulse abzutragen. Das Gerät verfügt über eine CE-Kennzeichnung gemäß dem Medizinproduktegesetz.



.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Service-/Lieferfirma

Stempel Service-/Lieferfirma

3.2 Nutzung fremder Geräte

Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3.3 Nutzung ausgelagerter Praxisräume

ja (nähere Angaben in Punkt 5) nein

4 Räumliche/ organisatorische Voraussetzungen

Die Ausstattung des Operationsraumes, die weitere räumliche und apparativ-technische Ausstattung sowie die hygienischen Voraussetzungen entsprechen den Anforderungen nach § 4 der Qualitätssicherungsvereinbarung PTK.

5 Nutzung ausgelagerter Praxisräume

Standort:

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

6 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antragsteller gibt mit Antragsabgabe sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach § 9 der Qualitätssicherungsvereinbarung berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen. Die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

Die Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie die zugehörigen einschlägigen Bestimmungen werden beachtet.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.